



**Pet 3-19-10-7125-020719**

45134 Essen

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin fordert ein Verbot von Polyquaternium bei der Kosmetikherstellung.

Sie führt aus, dass hierdurch die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Krankheiten verringert werden könne. Der Stoff stelle ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar, da in der chemischen Zusammensetzung auch Acrylamid enthalten sei. Das Bundesinstitut für Risikobewertung habe bereits 2003 festgestellt, dass dieser Stoff eine Gefahr für die Gesundheit darstelle.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 228 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, dass die EU-Kosmetik-Verordnung als grundlegende Anforderung beinhaltet, dass die auf dem Markt befindlichen kosmetischen Mittel bei normaler bzw. vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sicher sein müssten. Die EU-Kosmetik-Verordnung enthält eine Reihe von Regelungen. In ihrem Anhang (Anhang 2 der Verordnung) sind Stoffe aufgeführt, die in kosmetischen Mitteln verboten sind. In Anhang 3 sind Stoffe aufgeführt, die nur unter Einhaltung von dort auch angegebenen Einschränkungen enthalten sein dürfen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zudem eine Sicherheitsbewertung vorgeschrieben ist, bevor ein Produkt in Verkehr gebracht werden darf. Bei einer



derartigen Sicherheitsvorkehrung muss der Hersteller bzw. der Importeur die Sicherheit des Produktes durch qualifizierte Personen prüfen lassen. Acrylamid darf nach den Bestimmungen der EU-Kosmetik-Verordnung in kosmetischen Mitteln nicht enthalten sein.

Der Petitionsausschuss hat in Erfahrung gebracht, dass Polyquaternium eine Gruppe von bestimmten Verbindungen bezeichnet. Vertreter dieser Gruppe sind u. a. wegen ihrer filmbildenden und antistatischen Eigenschaften in vielen Körperpflegeprodukten enthalten, darunter auch, wie von der Petentin dargestellt, in Shampoos. Gemäß den Vorgaben der EU-Kosmetik-Verordnung dürfen ausschließlich technisch unvermeidbare Spuren von dem verbotenen Stoff Acrylamid in kosmetischen Mitteln enthalten sein, wenn das kosmetische Mittel trotzdem als sicher bewertet wird.

Auf ergänzende Nachfrage des Petitionsausschusses hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch die Verwendung der genannten Verbindungen in kosmetischen Mitteln besteht. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Hinblick auf die Ausführungen der Bundesregierung, dass Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung nicht vorliegen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.